

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 7/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Unter den Beteiligten ist streitig, ob beim Altersruhegeld der Klägerin die Zeit vom 1. April bis 30. September 1941 als glaubhafte Beitragszeit zu berücksichtigen ist. Nach ihren Angaben war die Klägerin in dieser Zeit als technische Assistentin bei der Biologischen Reichsanstalt Berlin beschäftigt.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil eines Landessozialgerichts (LSG) nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden können.

Die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit des LSG-Urteils ist mithin kein Zulassungsgrund. Der Senat kann daher der Rüge der Klägerin nicht näher treten, das LSG habe die Anforderungen verkannt, die die Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG an die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten stellen. Das gleiche gilt für die Rüge, das LSG habe für die Glaubhaftmachung von Beitragszeiten rechtsirrig die gleichen Anforderungen wie für nachgewiesene Beitragszeiten zugrunde gelegt. Um eine unbeachtliche Sachrüge handelt es sich ferner bei dem Vortrag der Klägerin - und dies wird in der Beschwerdebegründung immer wieder thematisiert -, das LSG habe verkannt, daß dem einschlägigen Recht ein "Rechtssatz", eine Vermutungsregel dahin zu entnehmen sei, "daß die nachgewiesene Beschäftigung die Entrichtung von Beiträgen glaubhaft macht". Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, daß für sie Beiträge entrichtet worden sind und somit die Beitragszeit glaubhaft gemacht worden ist, handelt es sich ebenfalls um die Rüge der Nichtanwendung der von ihr behaupteten Vermutungsregel, also um eine Rüge der Verletzung materiellen Rechts.

Eine Abweichung von der Entscheidung des BSG in BSGE 8, 159, 160 hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Sie hat schon nicht belegen können, daß das LSG zur Glaubhaftmachung rechtserheblicher Tatsachen die Bildung der vollen Überzeugung verlange, die Tatsache der Beitragsentrichtung also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen müsse. Im angefochtenen Urteil heißt es vielmehr, daß die streitige Zeit nur dann glaubhaft gemacht wäre, "wenn überwiegend wahrscheinlich wäre", daß die Klägerin in der streitigen Zeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, Beiträge für sie entrichtet worden wären und gemäß § 1 Abs 1 Satz 2 VuVO die Versicherungs- oder Quittungskarte beim Arbeitgeber oder bei der



Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Versicherungsträger verloren gegangen wäre.

Nicht "dargelegt" ist von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat die Klägerin die Rechtsgrundsätzlichkeit (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) der Frage, ob bei Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt waren, die Vermutungsregel gelte, daß Rentenversicherungsbeiträge abgeführt worden sind. Diese Frage hat das BSG im Beschluß vom 17. Dezember 1986 (SozR 5745 § 1 Nr 2) im entgegengesetzten Sinne bereits entschieden, so daß sie nicht mehr klärungsbedürftig ist. Nach BSG aaO "gibt" es "keinen aus § 1 VuVO herzuleitenden oder allgemeinen Rechtssatz, daß die nachgewiesene Beschäftigung die Entrichtung von Beiträgen glaubhaft werden läßt". Bei dieser Entscheidung kann das BSG die außerordentlich große und gewichtige Gruppe der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht übersehen haben, seine Entscheidung also nicht bewußt auf die Gruppe nur der privaten Arbeitgeber beschränkt haben. Ist mithin die von der Klägerin als rechtsgrundsätzlich behauptete Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden, dann müßte sie für eine gleichwohl bestehende Klärungsbedürftigkeit dartun, daß der BSG-Rechtsprechung im Schrifttum in nicht geringem Umfang widersprochen wird und dabei gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwände vorgebracht werden (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 13).

Die Klägerin macht weiter geltend, das LSG sei im angefochtenen Urteil von der Entscheidung des BSG vom 26. Juni 1975 in BSGE 40, 108, 109 abgewichen. Den zur Begründung der behaupteten Abweichung gemachten Ausführungen der Klägerin läßt sich indessen nicht entnehmen, mit welchem im angefochtenen Urteil aufgestellten konkreten Rechtssatz das LSG von einem aaO vom BSG aufgestellten konkreten Rechtssatz abgewichen sein soll. Eine Abweichung ist mithin nicht bezeichnet.

Die Klägerin behauptet schließlich eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 Satz 1 SGG) dadurch, daß dieses nicht darauf hingewirkt habe, daß sie, Klägerin, einen Beweisantrag gestellt habe. Der Zulässigkeit dieser Rüge steht entgegen, daß der Beschwerdeführer nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung nur rügen kann, wenn sich die behauptete Verletzung auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Beschränkung des Rügerechts kann nicht dadurch umgangen werden, daß dem LSG die Pflicht angesonnen wird, auf die Stellung eines Beweisantrags hinzuwirken (BSG in SozR 1500 § 160 Nr 13). Auch diese Rüge der Klägerin ist daher unzulässig.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat nach § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Nach allem war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)